

WEITERE INFORMATIONEN stehen für Sie auch in unseren thematischen Prospekten zur Verfügung, die Sie kostenlos bei uns im Pius-Hospital erhalten oder einfach unter www.pius-hospital.de als PDF herunterladen können.

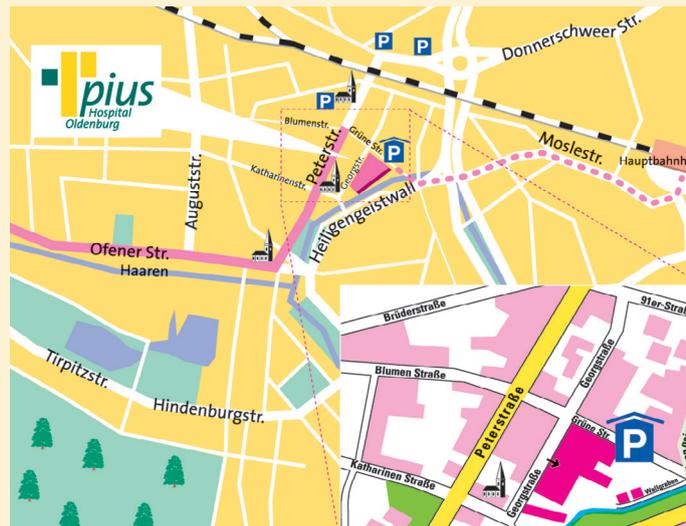
- 1 **Altersstarrsinn** oder Recht auf Selbstbestimmung
- 2 **Patientenvorsorge**
Vertrauen, regeln und verfügen
- 3 **Zuhause pflegen**
Wer und was helfen kann
- 4 **Teilhabe am Leben**
Der Schwerbehindertenausweis
- 5 **Leben mit Krebs**
Der Weg zur Rehabilitation
- 6 **Anschlussheilbehandlung**
Reha nach dem Krankenhaus
- 7 **Gesetzliche Betreuungen**
Wann bestimmt das Gericht
- 8 **Ambulante Pflegedienste**
in der Stadt Oldenburg
- 9 **Stationäre Pflegeeinrichtungen**
im Raum Oldenburg

Sprechen Sie uns an:

Der Soziale Dienst ist als Kooperationspartner Teil des interdisziplinären Expertenteams des Cancer Centers Oldenburg im Pius-Hospital.

SO FINDEN SIE UNS:

Kommen Sie aus dem Umland von Oldenburg, fahren Sie auf der Autobahn A 28 bis zur Abfahrt Haarentor. Von dort auf der Ofener Straße in Richtung Stadtmitte. Kommen Sie aus Oldenburg, zeigt Ihnen der Plan die Lage des Pius-Hospitals.



SD Flyer 1.000 01.04.2016, Titelfoto: S. Krascso



Medizinischer Campus
Universität Oldenburg

Pius-Hospital Oldenburg

Sozialer Dienst

Georgstraße 12
26121 Oldenburg

Telefon 0441 229-1310

Telefax 0441 229-401 310

sozialdienst@pius-hospital.de

www.pius-hospital.de



ALTERSSTARRSINN ODER RECHT AUF SELBSTBESTIMMUNG



EINE INFORMATION
DES SOZIALEN DIENSTES
IM PIUS-HOSPITAL OLDENBURG

1

■ Was tun, wenn die anderen nicht so wollen ...

Stellen Sie sich vor: Sie kümmern sich um einen Menschen, dessen Fähigkeiten für sich zu sorgen zusehends nachlassen, der sich aber nicht helfen lassen will, der vielleicht Dinge tut, die Sie sehr in Sorge versetzen, wie Weglaufen, der vieles vergisst oder sich zumindest nach den eigenen Maßstäben vernachlässigt.

Irgendwann kommt dann die Frage, muss ich hier nicht einschreiten, muss hier nicht über eine gerichtliche Betreuung eingegriffen werden. „Muss denn wirklich erst etwas passieren, bis jemand hier eingreift?“ Diese Frage stellen sich Angehörige, die erleben, dass auch Behörden nicht „eingreifen“, sondern sich abwartend verhalten und auf die „Einsicht“ der Betroffenen hoffen. Im Folgenden möchten wir nicht die Ängste und Sorgen der Angehörigen bagatellisieren oder ihnen sagen, sie bräuchten sich gar keine Sorgen zu machen, sondern versuchen, die schwierige Situation verständlich zu machen. Wir hoffen, dass dies dazu beitragen kann, die eigenen Spannungen erträglicher zu machen. Die Frage einer gerichtlichen Betreuung stellt sich meist in zwei unterschiedlichen Situationen: Einmal, wenn ein Mensch z.B. aufgrund einer Erkrankung offensichtlich (Unfähigkeit zur direkten Kommunikation und Willensäußerung) nicht mehr in der Lage ist, seine Angelegenheiten selbst zu regeln. Hier ist die Notwendigkeit einer Betreuung meist unstrittig, zumindest wenn keine Vollmachten erteilt worden waren. Anders ist aber die Beurteilung, wenn ein Mensch sich aufgrund einer Erkrankung zunehmend, eher schleichend verändert und die Beurteilung der Situation zwischen ihm selbst und den Außenstehenden eklatant unterschiedlich ausfällt. Hier ist dann nicht immer sofort erkennbar, ob jemand seine Angelegenheiten noch selbst regeln kann oder schon nicht mehr. Diese Herausforderung stellt sich z.B. im Umgang mit demenziell erkrankten Menschen.

■ Wer übernimmt welche Verantwortung?

Natürlich sind auch die Sorgen und Ängste Dritter, etwa von Kindern, Nachbarn oder Freunden, zu berücksichtigen. Sie sind doch auch Ausdruck der Anteilnahme am Leben der Mitmenschen.

Von ihnen wird häufig der Verweis auf die „Verantwortung“ für den anderen ins Spiel gebracht. Gerade an dieser Stelle ist eine Unterscheidung erforderlich. Zunächst trägt jeder selbst für sich die Verantwortung, d.h. sie kann auch nicht von anderen wahrgenommen werden. Nur auf ausdrückliche Anordnung eines Gerichtes kann gegen den Willen eines Menschen (zu seinem Schutz) gehandelt werden. Die Verantwortung der Außenstehenden ist eine andere: sich zu

kümmern und Hilfen anzubieten, soweit dies möglich ist und der andere sie akzeptiert. Verantwortliches Handeln kann auch darin liegen, eine gerichtliche Betreuung anzuregen. Die Unterscheidung zwischen meiner eigenen Verantwortung und der des anderen führt manchmal zu einer nur schwer auszuhaltenden Spannung: Ich muss zusehen, wie sich der andere, zumindest nach meinem Gefühl und Dafürhalten, nichts Gutes tut.

Vielleicht ist es hilfreich, sich hier vor Augen zu halten, was es bedeuten kann, gegen den Willen eines Menschen zu handeln (gut gemeint ist nicht immer wirklich gut): Verschieben sich nicht manchmal die Dinge, die für einen Menschen wirklich wertvoll sind? Kann es dann nicht sein, dass sich ein Mensch in seiner armseligen, unordentlichen Wohnung, in der er sich vielleicht kaum noch allein bewegen kann, doch am wohlsten fühlt, weil damit seine ganze Lebensgeschichte verbunden ist? Ist dagegen nicht das saubere Zimmer in einer Pflegeeinrichtung einschließlich der sorgfältigen Betreuung durch die Mitarbeiterinnen „armselig“?

■ Freiheitsrechte des einen gegen Sicherheit des anderen

Grundsätzlich gilt: Eine gerichtliche Betreuung greift in die Freiheitsrechte eines Menschen ein, was nur in besonderen Situationen möglich ist. Daher sind hier zwei unterschiedliche Interessenlagen gegeneinander abzuwägen: Die Freiheit jedes Menschen auf Selbstgestaltung seines Lebens und das Recht von Außenstehenden, diese Freiheit zu begrenzen, weil eine Gefährdung vorliegt.

Das Recht auf freie Gestaltung meines Lebens gilt auch dann, wenn es von den Erwartungen anderer abweicht. Die Vorstellungen darüber, was Lebensqualität im Alter und auch in Krankheit bedeutet, können manchmal sehr unterschiedlich sein. So mag jemand noch in seiner Wohnung bleiben wollen, wenn andere schon längst sagen „Das geht doch nicht mehr“. Es gibt keine objektive Grenze zwischen dem 'noch' und dem 'nicht mehr'. Auch erwachsene Kinder haben juristisch nicht das Recht, über ihre 'verwirrten' Eltern zu bestimmen. Vor der Einrichtung einer Betreuung hat das Gericht das Recht, auf Freiheit gegen Angriffe zu schützen.

■ Warum wehren sich Menschen gegen Hilfe?

Selbst wenn eine gerichtliche Betreuung eingerichtet würde, um Veränderungen am bisherigen Leben vorzunehmen, so ist dann immer noch die Kooperation anzustreben, will man nicht tatsächlich Zwang anwenden. Auch hier hilft es, die Situation aus unterschiedlichen Blickwinkeln zu betrachten. Wo Menschen sich wehren ge-

gen Veränderungen, hat dies häufig zu tun mit der Angst vor dem Neuen und Ungewohnten sowie der Angst vor Bevormundung. Menschen spüren zumeist ihre nachlassenden Kräfte und ihre Schwächen, können sich dies aber nicht immer sofort eingestehen. Zumeist möchten sie gerade dann, wenn sie körperlich von anderen abhängig werden (z.B. in der täglichen Pflege) wenigstens im geistigen Bereich selbstständig bleiben. Gerade Angehörigen gegenüber entwickeln sie häufig ein Gefühl der Bevormundung. Um sich davor zu schützen, gehen sie auf deutliche Abwehrhaltung. Versuchen Sie als Angehörige dies auch einmal als gesunde Reaktionsweise zu sehen, die Ausdruck von Lebenswillen ist: Es ist mir nicht egal, was mit mir passiert. Kennen Sie selbst nicht auch aus dem täglichen Leben diese Reaktionsweise?

■ Wie können Sie nun konkret helfen?

- Pflegen Sie einen offenen Umgang mit den anstehenden Fragen und Sorgen, vermeiden Sie versteckte Aktionen, die Misstrauen wecken.
- Stärken Sie den Menschen in seinem Gefühl, selbst entscheiden zu dürfen, auch wenn Sie selbst Angst vor einer „falschen“ Entscheidung haben, nur so kann man eine Abwehrhaltung vermeiden.
- Manchmal ist es auch sinnvoll, das Gespräch einem Dritten zu überlassen, der unbelastet ist von der gemeinsamen Geschichte.
- Stärken Sie auch in sich selbst das Gefühl, dass Sie es schaffen werden, eine gemeinsame Lösung zu finden.

Ohne Frage ist es manchmal erforderlich, Menschen zu leiten und ihnen Wege zu weisen, anstehende Entscheidungen zu treffen und zu realisieren. Manchmal ist es auch so, dass die Beziehungen so sind, dass jemand ein deutliches Wort sagen darf, das der andere dann auch nehmen kann. Ebenso ist es gelegentlich nicht zu umgehen, über eine richterliche Entscheidung zu einer Veränderung der Lebensverhältnisse zu kommen.

Als Angehörige können Sie sich einen großen Gefallen tun, wenn Sie die angesprochenen Dinge untereinander besprechen und sich vielleicht auch Rat von außerhalb holen. Während des Krankenhausaufenthaltes stehen Ihnen dazu auch der Sozialdienst des Krankenhauses sowie die Krankenhausesseelsorge zur Verfügung.